

## **II Förderrichtlinien**

### **§1 Ziel und Zweck**

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Hansestadt Wismar.

### **§2 Grundsätze und Voraussetzungen**

- (1) Trägern und Vereinen sowie Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit kann auf Antrag finanzielle Förderung durch das KiJuPa gewährt werden.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss, auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Zuschüsse des Kinder- und Jugendparlamentes (KiJuPa) sind ergänzende Finanzierungshilfen. Vorrangig müssen andere Finanzierungsmöglichkeiten versucht werden.
- (4) Die Zuschüsse sind zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Wismar.
- (5) Der Zuschuss darf nicht für die Erzielung von Gewinnen eingesetzt werden und den Fehlbetrag nicht überschreiten.
- (6) Die Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar für das laufende Jahr muss genehmigt und rechtskräftig sein, um Förderbeträge auszuzahlen.

### **§3 Finanzierung**

- (1) Prozentuale laut Kostenvoranschlag. Eine nachträgliche Erhöhung ist nicht möglich.
- (2) Fehlbeträge können bis zu einem Maximalbetrag übernommen werden. Der Maximalbetrag wird vom amtierenden KiJuPa zum Anfang der Legislaturperiode festgelegt.
- (3) Sollten mit dem geförderten Projekt Gewinne erzielt werden, muss der Förderbetrag in der Höhe mit dem Gewinn verrechnet und an das KiJuPa zurück gezahlt werden.

### **§4 Antragsstellung**

- (1) Antragsberechtigt sind Kinder- und Jugendgruppen (siehe Antragssteller - Grundsätze)
- (2) Anträge sind schriftlich einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:
  - a) Ansprechpartner, Kontaktdaten
  - b) Verein, Verband oder Initiative
  - c) Beschreibung des Vorhabens sowie Begründung
  - d) Kostenübersicht
  - e) Wofür wird noch Geld beantragt?
- (3) Anträge müssen vor der Maßnahme gestellt werden. Ausnahmen müssen durch das KiJuPa genehmigt werden.

- (4) Anträge müssen sechs Wochen vor der nächsten Sitzung des KiJuPa eingegangen sein, ansonsten werden sie erst in der darauf folgenden Sitzung bearbeitet.
- (5) Anträge können grundsätzlich in den Monaten Mai bis Oktober des laufenden Jahres gestellt werden.

#### **§5 Bewilligung**

- (1) Die Bewilligung erfolgt mittels eines schriftlichen Bescheides. Darin muss enthalten sein,
  - a) wofür der Zuschuss gezahlt wird
  - b) Zuschussbetrag und Zuschussart
  - c) Rückforderung des Zuschusses, wenn dieser nicht für die beantragte Sache eingesetzt wurde.
- (2) Die Rückforderung des Betrages ist dem KiJuPa vorbehalten, wenn gegen die in Absatz 1 beschlossenen Bedingungen verstoßen wird oder wenn die Fördermittel nicht in voller Höhe benötigt werden.

#### **§6 Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt durch eine Überweisung auf das auf dem Antrag angegebene Konto nach Vorlage des Verwendungsnachweises. In Ausnahmefällen kann auch vor Beginn des Projektes der Betrag ausgezahlt werden. Dieses wird bei Einreichung des Antrages geprüft.

#### **§7 Verwendungsnachweis**

Die Zahlungsempfänger müssen über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis erbringen. Wenn sich der Verwendungszweck ändert, muss der Zuschussempfänger sofort das KiJuPa benachrichtigen.

#### **§8 Maximalbetrag**

Der Maximalbetrag, der zur Förderung bereit gestellt werden kann, beträgt 1.000,- EUR.

#### **§9 Bericht**

Das KiJuPa erwartet eine Rückmeldung, jeweils einen kurzen schriftlichen Bericht über den Verlauf der bezuschussten Projekte. Diese ist eine Verpflichtung für den Zuschussempfänger.

## **§10 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinien treten mit Wirkung ab dem 5. April 2013 in Kraft.

1. Änderung der Förderrichtlinien vom 22.04.2014 (7. Sitzung des KiJuPa in der LEG 2013-2015).